

Kooperationsprotokoll

zwischen

**dem Bundesministerium des Innern,
vertreten durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),**

und

dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

über

**die Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen
im In- und Ausland**

1. Präambel

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium des Innern, vertreten durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), erklären ihren Willen, ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Katastrophenhilfe und der Hilfe bei Großschadensereignissen im Inland sowie im Bereich der Humanitären Hilfe und der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit Inland (ZMZ/I) sowie der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit Ausland (ZMZ/A oder CIMIC¹) zu vertiefen.

Die Umsetzung der vorliegenden Rahmenregelung hat die für die Bundeswehr und das Technische Hilfswerk geltenden rechtlichen Vorgaben, die ihnen hiernach eröffneten Aufgaben und Befugnisse sowie die jeweils verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen zu berücksichtigen. Nach § 61 der Bundeshaushaltsordnung sind die jeweils entstehenden Aufwendungen in Zusammenhang mit der Kooperation gegenseitig zu erstatten.

Die Zuständigkeiten der Landesbehörden für die Gefahrenabwehr bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im Inland sowie der Hilfsorganisationen und der federführenden Bundesressorts für Humanitäre Hilfe im Ausland bleiben unberührt.

2. Zusammenarbeit im Inland

Die Zusammenarbeit im Inland wird seitens der Bundeswehr durch das Streitkräfteunterstützungskommando (SKUKdo), seitens des THW durch die Abteilung Einsatz (E), Referat Grundsatz (E 1), koordiniert.

2.1. Mitbenutzung von Liegenschaften

Die Bundeswehr gestattet dem THW die Mitbenutzung von Liegenschaften, insbesondere Übungsplätzen, im Rahmen freier Kapazitäten und soweit dieses den dienstlichen Interessen der Bundeswehr nicht entgegensteht.

Über die jeweilige Mitbenutzung ist zwischen dem zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum und der jeweils örtlich und fachlich zuständigen Dienststelle des THW ein Mitbenutzungsvertrag gem. Muster ZDv 70/1 in Verbindung mit den Richtlinien zur Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte (Erlass BMVg WV III 3 – Az 45-04-01/00 vom 27. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung) zu schließen, in der Art und Dauer der Nutzung festgelegt werden. Ein Mitbenutzungsentgelt wird nicht erhoben. Die anteiligen Betriebskosten sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch das THW zu erstatten.

2.2. Gemeinsame Ausbildung

In einer gemeinsamen Ausbildung können die Aufgaben, Strukturen, Fähigkeiten, Arbeitsweisen und das Selbstverständnis der jeweils anderen Organisation vermittelt werden. Darüber hinaus kann ein Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe sowie Möglichkeiten der ZMZ gewährt werden.

¹ CIMIC – Civil Military Cooperation

Gemeinsame lehrgangsgebundene Ausbildung von Führungspersonal kann an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, z.B. an der Führungsakademie der Bundeswehr (FüAkBw), der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation (AkBwInfoKom) oder an der THW-Bundesschule sowie an der Akademie für Krisenprävention, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) erfolgen. Auf Ebene der Landeskommmandos kann sie auch in Form von Regionaleinweisungen durchgeführt werden.

Eine gegenseitige personelle Unterstützung bei Vorhaben im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung ist etabliert und wird beibehalten.

2.3. Bekanntmachung von Ansprechpartnern und Informationsaustausch

Landeskommmandos tauschen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit dem THW Listen der Ansprechpartner auf Bezirks- und Kreisebene sowie auf Ebene der kreisfreien Städte aus. Die Listen sind selbstständig zu aktualisieren. Sie enthalten auch elektronische Kontaktdaten, sofern diese auf der jeweiligen Ebene vorhanden sind. Landeskommmandos verteilen die Kontaktdaten des THW entsprechend an die unterstellten Bezirks- und Kreisverbindungskommmandos. Die regionalen Planungs- und Unterstützungstrupps müssen über alle im Zuständigkeitsbereich liegenden Ansprechpartner des THW unterrichtet sein.

Im Rahmen der Kontaktpflege sind die Beauftragten der Bundeswehr für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit (BeaBwZMZ) und Leiter der Bezirks- und Kreisverbindungskommmandos (LtrBVK/KVK) angewiesen, einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den entsprechenden Stellen des THW durchzuführen. Gleiches gilt für BeaBwZMZ GesWes in Fragen des Gesundheitswesens. Sofern im Rahmen der Katastrophenabwehr Übungen stattfinden, können diese auch zum Informationsaustausch genutzt werden.

Im Einsatz sind organisatorische Absprachen unter Einbeziehungen des Einsatzleiters zu treffen, wenn sowohl Kräfte des THW als auch der Bundeswehr eingesetzt sind. Die eingesetzten Kräfte sind über die getroffenen Absprachen zu unterrichten.

2.4. Austausch von Verbindungspersonal

Im Falle einer gemeinsamen Unterstützungsleistung von THW und Bundeswehr im Rahmen der Katastrophenhilfe und der Hilfe bei Großschadensereignissen werden zum direkten Austausch von Information und zur Abstimmung und Koordinierung der jeweiligen operativen Maßnahmen wechselseitig Verbindungspersonal oder Fachberater in die jeweiligen Stäbe entsandt.

2.5. Mitflüge im Inland

Werden im Rahmen der Katastrophenhilfe und der Hilfe bei Großschadensereignissen Luftfahrzeuge der Bw eingesetzt, kann für Angehörige des THW nach den Regelungen des Erlasses „Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der Nothilfe“ der Mitflug ermöglicht werden.

2.6. Zugang zu Geoinformationen der Bundeswehr

Der Geoinformationsdienst der Bundeswehr (GeoInfoDBw) stellt dem THW auf Anfrage die von ihm hergestellten und herausgegebenen GeoInfo-Daten/-Produkte bereit, die das THW zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Dies sind unter anderem:

- Bild-/Fernerkundungsdaten
- Informationen aus den Bereichen Umwelt- und Naturschutz
- Straßen- und Brückendaten.

Die Abgabe von GeoInfo-Daten/-Produkten des GeoInfoDBw erfolgt im Rahmen der gültigen Abgabebestimmungen des GeoInfoDBw und unter Beachtung lizenzrechtlicher Bestimmungen.

Vor einer möglichen Abgabe ist zu überprüfen, ob der Weitergabe urheberrechtliche, militärische oder die militärische Sicherheit betreffende Einschränkungen entgegenstehen.

3. Zusammenarbeit im Ausland

Im Auftrag der Bundesregierung kann das THW Humanitäre Hilfe im Ausland leisten. Sofern die Bundeswehr und das THW mit ihren jeweiligen Aufgaben im gleichen Gebiet eingesetzt sind, wird die Zusammenarbeit seitens der Bundeswehr durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) oder das mit der Führung einer Operation beauftragte Führungskommando (FüKdo) und seitens des THW durch das Referat Ausland (E 2) koordiniert.

3.1. Austausch von Verbindungspersonal

Die Kooperationspartner können in Fällen, in denen sowohl THW als auch Bundeswehr tätig sind, einen Austausch von Verbindungspersonal oder Fachberatern in die jeweiligen Stäbe vorsehen.

Beiden Kooperationspartnern wird die Teilnahme an Lagebesprechungen und einsatzvorbereitender Ausbildung ermöglicht.

3.2. Erfahrungs- und Informationsaustausch vor Ort

Sind darüber hinaus beide Kooperationspartner im gleichen Gebiet eingesetzt, sollten regelmäßig Informationen ausgetauscht werden. Der Umfang des Informationsaustausches ist für den jeweiligen Einsatz vor Ort zu vereinbaren.

Beiden Kooperationspartnern wird die Teilnahme an Lagebesprechungen ermöglicht.

3.3. Mitflug

Der Mitflug von THW-Einsatzkräften anlässlich der Verlegung und Rückverlegung sowie in den Einsatzgebieten einschließlich des Transports von Material ist im Rahmen freier Kapazitäten gegen Haftungsfreistellung und gegen Kostenerstattung möglich. Die Regelung in Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt. Mitflüge sind ausschließlich über Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) Abteilung J1 zu beantragen.

3.4. Medizinische Mitversorgung im Einsatzgebiet

Die medizinische Versorgung in Einsatzsanitätseinrichtungen der Bundeswehr einschließlich von medizinisch notwendigen Rettungseinsätzen (TacticalMedEvac) ist für THW-Einsatzkräfte im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Rückerstattung der für die jeweiligen Einsatzgebiete geltenden Kostensätze möglich.

Der Einsatz von strategischem Verwundetenlufttransport der Bundeswehr (StratAirMEDEVAC) ist für Angehörige des THW grundsätzlich im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Kostenrückerstattung möglich.

3.5. Feldpostversorgung

Die Teilnahme an der Feldpostversorgung ist für THW-Einsatzkräfte im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Erstattung der jeweils gültigen Kostenpauschale zuzüglich des Portos möglich. Die Beförderung im Rahmen der Feldpostversorgung beschränkt sich auf Briefe und Päckchen. Die Beförderung von Dienstpost ist unter den selben Voraussetzungen möglich.

3.6. Zugang zu Geoinformationen der Bundeswehr

Der GeoInfoDBw stellt dem THW auf Antrag verfügbare GeoInfo-Daten/-Produkte von ausländischen Gebieten bereit, die das THW zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die Abgabe von GeoInfo-Daten/-Produkten des GeoInfoDBw erfolgt im Rahmen der gültigen Abgabebestimmungen des GeoInfoDBw und unter Beachtung urheberrechtlicher, lizenzrechtlicher und der die militärische Sicherheit betreffenden Bestimmungen.

3.7. Informationsaustausch

Bundeswehr und THW unterstützen sich gegenseitig durch den Austausch von Informationen zu den jeweiligen Einsatzländern. Diese Informationen umfassen u.a. Merkblätter, Taschenkarten u.ä. für die jeweiligen Einsatzländer.

3.8. Marketenderwaren

Bei Einsätzen von Bundeswehrangehörigen im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen werden, soweit die Rahmenbedingungen des Einsatzes dieses zulassen, Versorgungsgüter des persönlichen Bedarfs als sogenannte "Marketenderwaren" für den käuflichen Erwerb durch Angehörige der Bundeswehr bereitgestellt und Betreuungseinrichtungen eingerichtet. Ziel ist dabei insbesondere die Versorgung der Kontingentangehörigen mit Artikeln des Basisbedarfs.

Angehörige des THW, die im Auftrag der Bundesregierung im Einsatzgebiet tätig sind, können die Betreuungseinrichtungen mitnutzen und mit Marketenderwaren versorgt werden.

3.9. Bargeldversorgung in gemeinsamen Einsatzgebieten

Die Bundeswehr kann auf Antrag des THW die Versorgung mit Bargeld oder die persönliche Bargeldversorgung des eingesetzten THW-Personals im Rahmen der Geldaushilfe leisten bzw. übernehmen, sofern die bestehenden Kapazitäten dies zulassen. Die Anträge sind an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr zu richten.

Dieses benennt die zuständigen Ansprechpartner im Einsatzgebiet, koordiniert die Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und trifft die erforderlichen Verfahrensregelungen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung und in Absprache mit dem Antragsteller.

Das THW zahlt die durch die Bundeswehr im Rahmen der Geldaushilfe verauslagten bzw. zu verauslagenden Beträge, einschließlich der Beträge für die persönliche Bargeldversorgung des eingesetzten THW-Personals ohne Verzug auf ein durch die Bundeswehr anzugebendes Bankkonto ein.

3.10. Mitnutzung von Bw-Liegenschaften im Ausland

Die Bundeswehr gestattet dem THW die Mitbenutzung von Liegenschaften im Rahmen freier Kapazitäten und soweit diese den dienstlichen Interessen der Bundeswehr nicht entgegensteht.

Über die jeweilige Mitbenutzung ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der Art und Dauer der Nutzung festgelegt werden. Die Verwaltungsvereinbarung wird geschlossen zwischen der zuständigen Einsatzwehrverwaltung der Bundeswehr einerseits und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk andererseits. Anfallende Kosten sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu erstatten.

4. Konsultationsverfahren

Die Vertragspartner beraten und entscheiden einvernehmlich alle Grundsatzangelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

5. Haftung

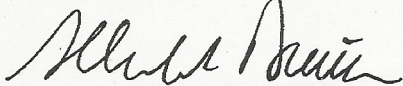
Für Schadensfälle aus dieser Kooperation haften beide Seiten nur für Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihres jeweiligen Personals zurückzuführen sind.

6. Inkrafttreten

Das Kooperationsprotokoll wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.

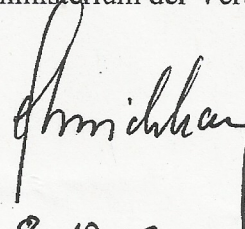
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Vertragspartner.

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch die Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk



Berlin, 8. Dezember 2008

Bundesministerium der Verteidigung



Berlin, 8. 12. 08

Bezugsdokumente:

1. Allgemeiner Umdruck 1/100 „Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden“ (in der jeweiligen aktuellen Fassung – derzeit Version 22, 19. Februar 2008)
2. VMBI Nr. 1 vom 06. Februar 2008
 - Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe – Neufassung
 - Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der technischen Amtshilfe - Neufassung
 - Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr - Neufassung
3. BMVg WV III 3 – Az 45-04-01/00 vom 27. Februar 2007 „Richtlinien zur Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte“ in der aktuellen Fassung (aktuell Änderungen vom 02. Juni 2008 und 21. Juli 2008)
4. BMVg - Fü S IV 5 - Az 53-03-00 vom 22. Mai 1997 „Bestimmungen für die Abgabe von MilGeo-Unterlagen/ Daten an Stellen außerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg“